

Satzung des Turnvereins Niederbieber 1883 e.V.



§ 1

Name; Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1883 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Niederbieber 1883 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 10058 eingetragen und hat seinen Sitz in 56567 Neuwied - Niederbieber.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände und erkennt deren Satzungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
Der Zweck ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über das Vereinsgeschehen, die Mitgliederbewegung und die Vermögenslage eines abgelaufenen Geschäftsjahres hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht zu erstatten.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eintrittserklärung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

6. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindliche Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Nichtbeachtung von Anordnungen des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss wird schriftlich zugestellt.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden.
2. Nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
4. Darüber hinaus können Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehren-Vorstandsmitgliedern ernannt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Kursgebühren beschließen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an
2. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Zu satzungsgemäßen Ämtern können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen schriftlich verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel mitzuteilen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme § 3, gegen einen Ausschluss § 4.3, sowie gegen eine Maßregelung § 7 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der Jugendausschuss
- d) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- e) der Vorstand mit seinen Gremien: Fachwarte, Beisitzer, Jugendwart als Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Aushängkasten und durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und der Fachwarte
 - b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des Versammlungsleiters bei Neuwahlen
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
11. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Jugendversammlung

1. Eine ordentliche Jugendversammlung findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen, oder, wenn mindestens ein Viertel aller jugendlichen Mitglieder beim Jugendwart schriftlich den Antrag dazu stellen.
3. Die Jugendversammlung (13 - 23 Jahre) wählt:
 - a) den Jugendwart
 - b) den Jugendbeisitzer
4. Die Jugendlichen der einzelnen Abteilungen wählen jeweils ihren Vertreter (Jugendwartbeisitzer), der dem Jugendwart unterstellt ist und mit ihm und dem Jugendbeisitzer den Jugendausschuss bildet.

§ 12 Jugendausschuß

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für Veranstaltungen, die von den Jugendlichen des Vereins nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen des Vorstandes ausgerichtet werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Protokollführer
 - b) als Gesamt-Vorstand, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand unter a)
 - dem Jugendwart
 - den Abteilungsleitern
 - dem Zeugwart
 - der Frauenwartin
 - dem Männerwart
 - dem Pressewart
2. Der Verein wird geleitet von dem Vorstand mit seinen Gremien. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes mit seinen Gremien. Der Vorstand mit seinen Gremien tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand mit seinen Gremien ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Gremien ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen und sind hierzu einzuladen.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die Abteilungsleiter oder den Beauftragten unter gleichzeitiger Information der unter § 13 genannten Personen einberufen.

§15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes solche neu gegründet, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen werden durch die gewählten Abteilungsleiter geleitet.
3. Gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand sind die Abteilungsleiter verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§16 Protokollierung der Beschlüsse

Bei Ausschüssen sowie bei den Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokolloriginal erhält der 1.Vorsitzende und ist von ihm zu archivieren.

§17 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und seiner Gremien, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Eine erneute Wiederwahl ist dann erst nach 2-jähriger Pause möglich.

§18 Kassenführung, Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassierers.

3. Außerdem kann der Vorstand im Laufe eines Jahres Prüfungen durch die Kassenprüfer vornehmen lassen.
4. Für die Finanzen des Vereins und die Verwaltung des Vermögens ist der 1.Kassierer verantwortlich. Über jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist in der Mitgliederversammlung ein Finanzbericht zu erstatten.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - a) der Vorstand mit seinen Gremien diese mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung, Aufhebung des Turnvereins Niederbieber oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Neuwied Niederbieber, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2013 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Neuwied, den 21.02.2013



1.Vorsitzender
Ralf Neitzert



Protokollführerin
Sylvia Buchholz